

Fachgruppe „Bildung & Gesellschaft“

Bildungspolitische Prinzipien der glp St. Gallen

Unser Verständnis von Bildung

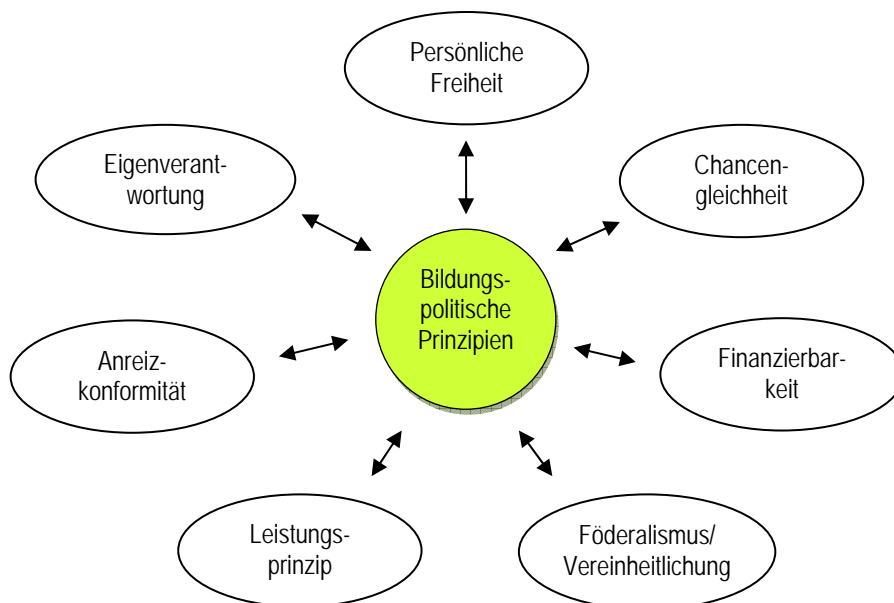
Bildung ist nicht gleich Schule. Bildung ist mehr. Bildung bereitet den Menschen auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft vor. Bildung ist auch Erziehung. Bildungspolitik umfasst die familienergänzende Betreuung, obligatorische Schulzeit, Berufsbildung, weiterführende Schulen, Fachhochschulen, universitäre Bildung und Weiterbildung.

Rolle des Staates im Bildungswesen

Bildung ist ein Menschenrecht. Der Staat hat sicher zu stellen, dass eine ausreichende Anzahl Bildungseinrichtungen aller Stufen (von der Basisstufe bis zu den Hochschulen) zur Verfügung steht. Er trägt die Kosten der obligatorischen Schulen und unterstützt Lernende mit entsprechenden Qualifikationen bei ihrer nachobligatorischen Bildung.

Über den Rahmen und die Leitplanken der Bildungspolitik hat der demokratisch legitimierte Gesetzgeber zu entscheiden. Bei der Ausführung ist hingegen nicht nur der Staat gefordert, sondern alle Beteiligten: Lernende, Eltern, Unterrichtende, öffentliche und privaten Bildungseinrichtungen und die Wirtschaft. In allen wesentlichen Schulangelegenheiten sollen die Betroffenen an ein unabhängiges Gericht gelangen können.

Bildungspolitische Prinzipien der glp St. Gallen



Die bildungspolitischen Prinzipien der glp St. Gallen in der Rangfolge ihrer Wichtigkeit:

Persönliche Freiheit

Die persönliche Freiheit ist das grundlegende bildungspolitische Prinzip. Bildung soll den Menschen auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft vorbereiten und ihn befähigen, über seine Lebensweise zu entscheiden. Jeder Mensch hat auch das Recht, frei darüber zu entscheiden, welche seiner Talente er nutzen will.

Die Bildungsinstitutionen haben die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten der Auszubildenden zur Entfaltung zu bringen. Der Staat hat die Freiheit der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihrer Überzeugung zu fördern.

Der Staat darf die persönliche Freiheit nur beschränken, soweit dies zur Verwirklichung eines anderen bildungspolitischen Prinzips zwingend erforderlich ist. Zum Beispiel sind Aufnahmeprüfungen an weiterführende Schulen zur Verwirklichung des Leistungsprinzips notwendig.

Chancengleichheit

Chancengleichheit fordert, dass alle Auszubildenden dieselben Ausgangschancen haben sollen. Niemand darf ohne eigenes Verschulden benachteiligt werden. Die Bildungsinstitutionen haben einen Rahmen zu schaffen, in welchem die Menschen ihre Veranlagungen, Fähigkeiten und Potenziale entwickeln können. Die Kriterien Geschlecht, sozioökonomische Herkunft oder Migrantenstatus dürfen nicht über den Erfolg in Schule und Ausbildung entscheiden.

Eigenverantwortung

Dem Menschen soll durch die Priorität, die der persönlichen Freiheit zukommt, auch mehr Verantwortung für sich selbst übertragen werden. Die Auszubildenden und alle für die Bildung Verantwortlichen nehmen ihre persönliche Verantwortung wahr. Die Schule muss die Eigenverantwortung von Schülerinnen und Schülern nicht nur fördern, sondern auch altersgerecht einfordern. Eltern sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich, sodass sich die Schule auf ihren Bildungsauftrag konzentrieren kann.

Anreizkonformität

Fehlansätze im Bildungssystem sind systematisch zu ermitteln und zu beseitigen. Den Eltern sind vermehrt Anreize zu setzen, dass sie ihre Kinder so erziehen, dass sie in der Schule nicht stören. Bildungsangebote – vor allem die nicht-obligatorischen – müssen sich nach der Nachfrage richten und nicht durch eine Bürokratie festgelegt werden. Auch muss die Anspruchsmentalität vieler Auszubildenden und Eltern verringert werden. Zum Beispiel können Studiengebühren an Universitäten – gegebenenfalls verbunden mit Studiendarlehen – dazu eingesetzt werden, um Studierende zu einem zügigen Abschluss zu animieren.

Finanzierbarkeit

Bildung darf den Staat etwas kosten, denn Bildungsausgaben sind Investitionen in die heranwachsende Generation. Bildungsausgaben sind optimal einzusetzen und dürfen nicht ohne ausgewiesene Qualitätssteigerung ansteigen. Bei den sonderpädagogischen Massnahmen etwa, von denen in

manchen Kantonen mehr als der Hälfte der Schülerinnen und Schüler betroffen sind, stehen Kosten und Nutzen nicht mehr in einem vernünftigen Verhältnis.

Obligatorische Bildung muss kostenlos bleiben. Freiwillig genutzte Bildungsangebote – z.B. weiterführende Schulen und Universitäten oder die Weiterbildung – müssen grundsätzlich kostenpflichtig sein. Der Zugang zur nachobligatorischen Bildung darf nicht aus wirtschaftlichen Gründen unmöglich sein; für Lernende mit guten Erfolgsaussichten und geringen finanziellen Mitteln braucht es Studendarlehen.

Leistungsprinzip

Lernen und Leistung erbringen soll Schülerinnen und Schülern Freude machen, Erfolg versprechen, die Realisierung von Lebenschancen ermöglichen. Das Leistungsprinzip – als Voraussetzung der Chancengleichheit – verpflichtet Lernende und Unterrichtende, ihre Verantwortung wahrzunehmen und ihre Leistung zu erbringen.

Eine leistungsabhängige Selektion auf allen, obligatorischen wie nicht obligatorischen, Stufen muss Voraussetzung sein für den Übertritt in die nächst höhere Stufe, mit Durchlässigkeit der Stufen bei entsprechender Leistung. Die Leistungsbeurteilung muss nach objektiven Kriterien erfolgen und Lernenden wie Unterrichtenden eine Standortbestimmung ermöglichen. Die Leistung von Lehrpersonen und der Bildungsverwaltung soll mittels Controlling sichergestellt werden.

Föderalismus und Vereinheitlichung

Föderalismus und Vereinheitlichung sind gegensätzliche Prinzipien. Der Föderalismus trägt den unterschiedlichen (Bildungs-)Bedürfnissen der Regionen und ihrer Bevölkerung Rechnung. Er bietet ein Experimentierfeld für innovative Problemlösungen, die, wenn sie sich bewähren, von den anderen Kantonen übernommen werden können. Eine Vereinheitlichung ist aber dort nötig, wo der Föderalismus die gesellschaftliche Realität negiert (Ortswechsel von Familien) oder finanziell untragbare Folgen hat (Lehrerausbildung, Lehrmittelentwicklung etc.). Ob weitere punktuelle Vereinheitlichungen des Bildungswesens sinnvoll sind, wird im Einzelfall zu prüfen sein.

Was tun bei Konflikten zwischen den Prinzipien?

Die bildungspolitischen Prinzipien können in Harmonie zueinander stehen. Die Chancengleichheit und das Leistungsprinzip etwa bedingen sich gegenseitig. Gewisse Prinzipien können aber auch in Konflikt zueinander geraten, was ein Zeichen dafür sein könnte, dass eine bildungspolitische Massnahme nicht optimal ist. Stipendien etwa können Chancengleichheit verwirklichen, sind aber teuer. Studendarlehen, die – wenn finanziell möglich – später zurückbezahlt werden müssen, verwirklichen die Chancengleichheit ebenfalls und stehen zudem im Einklang mit den Prinzipien „Eigenverantwortung“ und „Finanzierbarkeit“.

Lässt sich ein Konflikt zwischen einzelnen Prinzipien durch eine andere, gleichwertige Massnahme nicht (oder nicht vollständig) beseitigen, muss entschieden werden, welches Prinzip den Vorrang haben soll. Eine Leitlinie dazu ist die Rangfolge der Prinzipien. Die Fachgruppe „Bildung und Gesellschaft“ der glp St. Gallen wird solche Fälle und Fragen im Einzelfall prüfen.

(Fassung vom 9. Juni 2009)